

## **Beitragsordnung**

des

Budo Yamang Hückelhoven e.V.

Ab dem 13. Februar 2018 gelten für die Mitglieder des Budo Yamang Hückelhoven e.V. nachstehende Beitragspflichten:

### **Allgemeines**

Alle periodisch fälligen Beiträge werden quartalsweise im Voraus eingezogen. Über andere Zahlungsmodalitäten entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

Alle Vereinsmitglieder müssen dem Verein ein Sepa-Lastschriftmandat erteilen und für die Dauer der Mitgliedschaft aufrecht erhalten, mit dem die periodischen Beiträge und sonstige Verbindlichkeiten eingezogen werden können. Bei minderjährigen Mitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zur Sepa-Lastschrifterteilung und deren Aufrechterhaltung verpflichtet.

Für Rücklastschriften schuldet das Vereinsmitglied dem Vereine das 2-fache der entstandenen Rücklastschriftkosten.

Alle Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein sind ab Verzugseintritt mit 5% Zinsen pro Jahr zu verzinsen.

Für alle Mahnungen per E-Mail schulden säumige Vereinsmitglieder eine Mahnpauschale von 7,50,- Euro. Erfolgt die Mahnung per Brief mit einem Zustellungsdienst, erhöht sich die vg. Mahnpauschale um das Doppelte der Portokosten. Für die zweite Mahnung erhöht sich die Mahnpauschale um 5,- Euro.

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Antragsteller einmalig 20,- Euro und wird mit Antragstellung fällig. Antragsteller, die im Besitz eines gültigen DTU-Passes sind, zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- Euro.

### **Beiträge**

1. Aktive Mitglieder

1.1 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 12,50 Euro / Monat

1.2 Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben: 10,- Euro / Monat

1.3 Familienbeitragsermäßigungen:

Familien erhalten auf die Summe der zu zahlenden Einzelbeiträge einen pauschalen Nachlass von 2,50,- Euro pro Monat.

2.

Für passive Mitglieder beträgt der Beitrag 5,- Euro / Monat, für Fördermitglieder mindestens 5,- Euro pro Monat.

3.

In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand die Zahlungspflichten von Mitgliedern widerruflich und zinslos / verzinst stunden oder ganz oder teilweise auch erlassen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Stundungen oder Erlasse ihrer Zahlungspflichten gegenüber dem Verein. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Hückelhoven, d. 13. Februar 2018